

146 Jahre Schützentradition



Satzung des "Schießclubs Kamerad Senftenberg 1877 e.V."

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schießclub Kamerad Senftenberg 1877 e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz "eingetragener Verein" in der Abkürzung „e.V.“.

Sitz des Vereins ist in Schipkau, OT Hörnitz.

§ 2 Zweck des Vereins

Der "Schießclub Kamerad Senftenberg 1877 e.V." garantiert die Unterhaltung der im Eigentum des Vereins stehenden Schießanlagen. Dabei ist der Schießclub selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Schießclub gibt auch Nichtmitgliedern die Möglichkeit, das Schießen unter Aufsicht zu tätigen.

Das Schießclubvermögen wird durch den Vorstand verwaltet. Die Mittel des Schießclubs werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand, weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod,
- mit einer schriftlichen Kündigung oder
- mit dem Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann wie folgt ausgeschlossen werden:

- durch einen Vorstandsbeschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder. Die Mitteilung über den Ausschluss erfolgt per Einschreiben an das Mitglied. Gegen diesen Vorstandsbeschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung gegen den Ausschluss schriftlich beim Vorstand Widerspruch einlegen. Wird diese Frist versäumt, ist der Ausschluss rechtskräftig.

Im Falle eines Widerspruchs des Mitglieds hat der Vorstand binnen zwei Wochen den Ehrenrat zur Schlichtung hinzuzuziehen. Schlägt die Schlichtung fehl, kann das Mitglied mit einer weiteren Frist von zwei Wochen schriftlich einen Antrag auf Abstimmung über den Ausschluss in der nächsten Hauptversammlung stellen. Bis dahin bleiben alle Mitgliedsrechte und -pflichten weiterhin bestehen.

Versäumt der Vorstand die Frist zur Hinzuziehung des Ehrenrates, ist der Beschluss über den Ausschluss nichtig, versäumt das Mitglied die Frist auf Antrag über die Abstimmung in der Hauptversammlung, ist der Ausschluss rechtskräftig.

- durch einen schriftlichen Antrag von mindestens 5% aller stimmberechtigten Mitglieder an die Hauptversammlung. In der nächsten Hauptversammlung ist über den Antrag auf Ausschluss abzustimmen. Bis dahin bleiben alle Mitgliedsrechte und -pflichten bestehen.
- Im Fall des vollzogenen Ausschlusses eines Mitgliedes wird gezahlter Beitrag anteilig erstattet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe, Fälligkeit und Anpassung sowie sonstige Gebühren regelt die Gebühren- und Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionskommission sowie
- der Ehrenrat.

§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand besteht nach § 26 BGB aus folgenden Funktionen:

- dem Präsidenten,
- dem Oberschützenmeister sowie
- dem Schatzmeister

Von diesen Funktionären (Präsident, Oberschützenmeister und Schatzmeister) vertreten mindestens zwei gemeinsam den Verein in gerichtlichen sowie außergerichtlichen Angelegenheiten.

Erweitert werden kann der BGB-Vorstand mit folgenden Funktionen:

- dem Schützenmeister,
- dem Sportwart,
- dem Kulturwart sowie
- dem Schriftführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung entsprechend der Beschlussfähigkeit für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt.

Rechte und Pflichten sind in der Geschäftsordnung festzulegen.

Bei längerem oder dauerhaftem Ausscheiden des Präsidenten rückt der Oberschützenmeister nach und übernimmt alle Rechte und Pflichten.

Bei längerem oder dauerhaftem Ausscheiden des Oberschützenmeisters rückt der Schützenmeister nach und übernimmt alle Rechte und Pflichten.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aller anderen Vorstandsmitglieder kann der verbleibende Vorstand geeignete Mitglieder kooptieren sowie entsprechende Funktionen in einer konstituierenden Sitzung neu besetzen.

Eine Bestätigung aller personellen Änderungen muss durch die nächste Hauptversammlung erfolgen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist im ersten Quartal nach abgelaufenem Geschäftsjahr durchzuführen. Sie ist vom Vorstand vorzubereiten und mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und durch eine schriftliche Einladung oder per E-Mail einzuberufen.

Die Hauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderung/Neufassung der Satzung, der Geschäftsordnung (inkl. Ehrenrat und Revisionskommission), der Gebühren und Beitragsordnung sowie Vereinsauflösung,
3. Ernennung von bereits verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern sowie
4. für Veränderungen zu Grundstück,- Inventar und Vertragsfragen von entscheidender Bedeutung.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich oder per E-Mail fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Darüber ist abstimmen zu lassen. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann sowohl durch den Präsidenten, der einfachen Mehrheit des Vorstandes, als auch durch einen schriftlichen Antrag, unter Angabe von Gründen, der von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zu unterzeichnet ist, einberufen werden.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, muss eine weitere Hauptversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Einfache Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Qualifizierte Beschlüsse sind Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.

Diese bedürfen einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten, dem Oberschützenmeister und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Niederschriften

Von den Organen des Vereins sind über Beschlüsse Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann lt. „§9 – Mitgliederversammlung“ aufgelöst werden.

Liquidatoren sind der Präsident und ein Vertretungsberechtigter aus den Mitgliedern des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichneten juristische Person:

Brandenburgischer Schützenbund e.V.

Die juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Ort, Datum der Beschlussfassung
Senftenberg OT Sedlitz , den 26.01.2024